

Allgemeine Geschäftsbedingungen für GEZE Service-Verträge

1. Automatische Türanlagen

- 1.1 Die jährlich einmal durchgeführte Überprüfung beinhaltet:
 - 1.1.1 Überprüfung (Sichtkontrolle) unter Beachtung der Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore.
 - 1.1.2 Kontrolle sämtlicher Sicherheits- und Steuereinrichtungen der Türanlage.
 - 1.1.3 Bereitstellen und Führen der Prüfunterlagen - Prüfbuch.
- 1.2 Die jährlich einmal durchgeführte Wartung beinhaltet:
 - 1.2.1 Wartung unter Beachtung der Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore.
 - 1.2.2 Kontrolle sämtlicher Sicherheits- und Steuereinrichtungen der Türanlage.
 - 1.2.3 Bereitstellen und Führen der Prüfunterlagen - Prüfbuch.
 - 1.2.4 Inspektion und Funktionskontrolle.
 - 1.2.5 Justierarbeiten.
 - 1.2.6 Schmieren sämtlicher beweglicher Teile.
 - 1.2.7 Beistellung der erforderlichen Schmierstoffe und Reinigungsmittel.
- 1.3 Für die jährlich zweimal durchgeführte Wartung gilt zusätzlich:
 - 1.3.1 Wird innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Servicetechniker/Partner von GEZE Schweiz AG ein Service-Vertrages mit zweimaliger Wartung pro Vertragsjahr für mindestens zwei Jahre abgeschlossen, gewährt die GEZE Schweiz AG eine Garantie-Verlängerung von 12 auf insgesamt 24 Monate. Während dieser Zeit werden Ersatzteile kostenlos beigestellt und Reparaturen ohne Berechnungen durchgeführt. Eine Fahrkostenberechnung erfolgt nicht.

2. Feuerabschlüsse - Rauch- und Wärmeabzugs-Anlagen

- 2.1 Die jährliche einmal durchgeführte Überprüfung beinhaltet:
 - 2.1.1 Überprüfung (Sichtkontrolle) unter Beachtung der spezifischen Vorschriften.
 - 2.1.1 Überprüfung der Befestigung.
 - 2.1.2 Justierarbeiten
 - 2.1.3 Schmierung der beweglichen Teile
 - 2.1.4 Beistellung der erforderlichen Schmierstoffe und Reinigungsmittel.
 - 2.1.5 Reinigen der Auslösevorrichtung.
 - 2.1.6 Prüfung auf ordnungsgemässe Arbeitsweise und störungsfreies Zusammenwirken aller Bauteile.
 - 2.1.7 Empfehlung von Vorsorgereparaturen.
 - 2.1.8 Führen der Prüfunterlagen - Prüfbuch.
 - 2.1.9 Zusätzlich bei RWS: Kontrolle sämtlicher Sicherheits- und Steuereinrichtungen gem. Mustererlass des «Deutsche Institut für Bautechnik»

3. Leistungsausschluss

- 3.1 Bei sämtlichen Überprüfungs-, Wartungs- und Garantiarbeiten sind Reparatur und Ersatz von GEZE Originalteilen, die durch unsachgemässe Behandlung oder höhere Gewalt beschädigt worden sind, nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind Erweiterungen sowie sicherheitstechnische oder konstruktive Änderungen der Anlage und Sonderwünsche des Kunden. Alle Leistungen, welche über unsere Garantie- und Wartungsleistungen hinausgehen, berechnen wir zu den am Tag der Ausführung geltenden Preisen zzgl. MwSt.
- 3.2 Verletzt der Auftraggeber Bestimmungen dieses Vertrages oder hält er sich im Rahmen der Arbeiten aus diesem Vertrag nicht an die Weisungen der GEZE Schweiz AG oder deren Partner, verwirkt er sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag.

4. Durchführung der Leistungen

Alle Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeit der GEZE Schweiz AG oder eines GEZE-Service-Partners usgeführt. Bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers ausserhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, werden Überstunden- oder Notdienst-Zuschläge zu den Verrechnungssätzen der GEZE Schweiz AG in Rechnung gestellt.

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Serviceverträge erfolgt durch GEZE Schweiz AG analog zu deren Geschäftsjahr per 30.06. jeden Jahres im Voraus.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für Rechnungen für Serviceverträge gelten folgende Konditionen:
 - Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum: abzüglich 3% Skonto
 - Bei Zahlungen innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum: abzüglich 2% Skonto
 - Bei späteren Zahlungen: netto ohne Abzug
- 6.2 Sämtliche anderen Rechnungen werden sofort nach Erhalt der Rechnung netto, das heisst ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

7. Verrechnungsverbot

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller oder Verrechnung mit Gegenansprüchen gegenüber GEZE Schweiz AG oder deren Partner ist nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von GEZE Schweiz AG nicht bestritten sind.

8. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung ist GEZE Schweiz AG vorbehaltlich der Geltendmachung eines grösseren tatsächlichen Verzugs-schadens berechtigt, ohne Mahnung oder sonstige Inverzugsetzung Zinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit zu verlangen. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so können GEZE Schweiz AG und deren Partner die Weiterarbeiten an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschliesslich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat einen unfallsicheren und leichten Zugang zur Anlage zu gewährleisten und die Anlage von betriebsfremden Teilen freizuhalten.
- 9.2 Bei Störungen ist sicherzustellen, dass die Anlage sofort stillgelegt wird.
- 9.3 Die zu wartenden Antriebsteile müssen leicht zugänglich sein.
- 9.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages alle Arbeiten an der Anlage nur durch die GEZE Schweiz AG oder deren Beauftragte durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet ist. Bei Störungen ist der Kundendienst der GEZE Schweiz AG umgehend zu verständigen.

10. Vorübergehende Ausserbetriebsetzung

Bei vorübergehender Ausserbetriebsetzung der Anlage ruht der Vertragsbestandteil ab dem nächsten Monatsersten, nachdem die GEZE Schweiz AG hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Nach Ausserbetriebsetzung hat der Auftraggeber die Anlage vor Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal der GEZE Schweiz AG oder deren Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür, einschliesslich eventueller Überholungs- und Reinigungs-Arbeiten, übernimmt der Auftraggeber.

11. Stilllegung

Bei endgültiger Stilllegung der Anlage erlischt der Vertrag zum nächsten Monatsersten, nach dem die GEZE Schweiz AG hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.

12. Rechtsnachfolge

Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind GEZE Schweiz AG unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

13. Haftungsbeschränkung

Die GEZE Schweiz AG hat eine Betriebs- einschliesslich Produkthaftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Die Haftung der GEZE Schweiz AG wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und auf die Höhe der jeweiligen Versicherungsleistungen beschränkt.

14. Preisänderung

Die GEZE Schweiz AG behält sich vor, die Wartungspreise nach vorheriger Ankündigung anzupassen.

15. Vertragsänderungen

Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vertragsänderungen, die von GEZE Schweiz AG nicht schriftlich bestätigt wurden, haben keine Gültigkeit.

16. Teilweise Unwirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit von Teilen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Anlagestandort. Als Gerichtsstand wird Olten vereinbart.
GEZE Schweiz AG, im April 2010